



Schutz- und Hygienekonzept zum Training von Vereinen und Dritten für den Wiedereinstieg in den Trainingsbetrieb in den landkreiseigenen Sporthallen

Gemäß den Änderungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zum 23. Februar 2022 wurden weitere Änderungen und Lockerungen bei der Nutzung der Sportstätten beschlossen. Somit ist es auch weiterhin möglich, die landkreiseigenen Sporthallen unter bestimmten Voraussetzungen zu nutzen.

Damit eine Nutzung der landkreiseigenen Sporthallen erfolgen kann, müssen neben den in der Verordnung einzuhaltenden Hygiene- und Abstandsvorgaben unbedingt folgende Vorgaben eingehalten werden.

a. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a. Für die Durchführung eines Trainings- und Übungsbetriebs in den landkreiseigenen Sporthallen gelten maßgebend die Regelungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 Corona-Verordnung. Somit ist der Freizeit- und Amateursport wieder ohne Beschränkungen der Personenzahlen möglich.
- b. Während des gesamten Trainings- und Übungsbetriebs soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlich anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Trainings- und Übungssituationen.
- c. Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- d. Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
- e. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 Corona-Verordnung. Innerhalb geschlossener Räumlichkeiten müssen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.

Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt

- i. im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,
- ii. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- iii. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,

-
- iv. sofern das Tragen einer Maske aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder
 - v. ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.
- f. Außerhalb der Sportflächen finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 Corona-Verordnung Anwendung.
- g. Für den Zutritt zu den landkreiseigenen Sporthallen sowie die Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb besteht die Pflicht zur **Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweis** (3G-Regelung).

Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpft oder von COVID-19 genesene Personen. Für sie ist der Zutritt zu den landkreiseigenen Sporthallen im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet. Diese müssen vor Betreten der Einrichtungen einen **Impf- oder Genesenennachweis** vorlegen.

Nach § 2 Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung ist eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Um den vollständigen Impfschutz zu erlangen, müssen mindestens 14 Tage nach der Zweitimpfung vergangen sein.

Der Impfschutz von immunisierten Personen entfällt nach 9 Monaten, nach dem der vollständige Schutz erlangt wurde. Sollte keine Auffrischungsimpfung erfolgt sein, haben Teilnehmer*innen und Übungsleiter*innen nach Ablauf dieser Frist keinen Zutritt mehr zu den landkreiseigenen Einrichtungen.

Eine **genesene Person** ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Die Infektion muss mindestens 28 Tage sowie maximal 90 Tage zurückliegen.

Eine **nicht-immunisierte Person** ist eine Person, die weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist. Nicht-immunisierte Personen haben einen auf sie ausgestellten **negativen Testnachweis** vorzulegen.

Zulässig ist eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines **Antigen-Schnelltest** maximal **24 Stunden**, im Falle eines **PCR-Test** maximal **48 Stunden** zurückliegen.

Auch ehrenamtlich tätige Trainer*innen sind verpflichtet, einen 3G-Nachweis (Geimpft, Getestet oder Genesen) vorzulegen.

Für mehrtätige Sportangebote für Kinder und Jugendliche gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises die Regelungen der Corona-Verordnung Angebote Kinder und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in der jeweils gültigen Fassung.

-
- h. Weitere Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der andauernden Corona-Pandemie ist die Einführung des Warnsystems.

Basisstufe

Die Basisstufe liegt vor, wenn landesweit die Zahlen der Warnstufe und der Alarmstufe nicht erreicht oder überschritten werden.

Warnstufe

Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 4,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet.

In geschlossenen Räumlichkeiten ist der Zutritt dann weiterhin nur noch mit der 3G-Regelung (Geimpft, Genesen, Getestet) möglich. Nicht-immunisierte Personen müssen dann allerdings ein negatives Testergebnis vorlegen.

Alarmstufe

Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 15,0 erreicht oder überschreitet **und** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet.

In geschlossenen Räumlichkeiten sowie auch bei der Ausübung von sportlichen Aktivitäten gilt nun die 2G-Regelung (Geimpft oder Genesen). Nicht-immunisierte Personen haben dann keinen Zutritt mehr zu den landkreiseigenen Einrichtungen.

- i. Jeglicher Körperkontakt (insbesondere Händeschütteln und Umarmen) ist zu vermeiden.
- j. Alle geschlossenen Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Nutzer*innen dienen, müssen regelmäßig und ausreichend gelüftet werden.
- k. Alle Nutzer*innen sind verpflichtet, vor und nach dem Training sowie vor und nach Pausen die Hände mit warmen Wasser und Flüssigseife oder mit Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel muss von den Vereinen für die Teilnehmer*innen zur Verfügung gestellt werden.
- l. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungseinheit sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ansammlungen im Eingangs- und Ausgangsbereich sind untersagt.
- m. Eltern und Begleitpersonen, die Kinder und Jugendliche zum Training bringen und abholen, müssen sich während der Trainingseinheit außerhalb der Trainingsstätte aufhalten und die Abstandsregelungen einhalten. Die Sporthallen sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Zuschauer*innen sind nicht erlaubt.

Für kurzzeitige notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang, muss die 3G-Regelung nicht umgesetzt werden.

-
- n. Der Aufenthalt in den Toiletten, Umkleiden und den Duschen ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzer*innen eingehalten werden kann.
 - o. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstandes nicht zulassen, sind diese zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.
 - p. Sollte direkt im Anschluss an die jeweilige Trainingseinheit ein weiterer Verein oder eine andere Gruppe die Sporthalle nutzen, ist diese 10 Minuten vor dem ursprünglichen Ende der Trainingseinheit zu verlassen, sodass es an den Ein- oder Ausgängen der Sporthallen nicht zu Ansammlungen kommt.
Beispiel: Die Trainingseinheit der Gruppe A endet normalerweise um 19:00 Uhr und die Trainingseinheit der Gruppe B beginnt direkt um 19:00 Uhr. Daher sollte Gruppe A ihre Trainingseinheit bereits um 18:50 Uhr beenden und die Sporthalle direkt verlassen, damit sich die beiden Gruppen nicht in oder vor der Sporthalle treffen.
 - q. Nach dem Training ist unverzüglich der Heimweg anzutreten. Dabei sollen Gruppenbildungen vermieden und die geltenden Abstandsregelungen eingehalten werden.
 - r. Die Nutzer*inne haben eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der vorstehend genannten Regelungen verantwortlich ist.

b. Verantwortliche Person

- a. Dem Landkreis Rastatt, als Betreiber der Einrichtung, muss von jedem nutzenden Verein eine verantwortliche Person genannt werden. Diese ist für die Einhaltung und Umsetzung der jeweils gültigen Regelungen verantwortlich.
- b. Bereits beim Betreten der Sporthalle muss die verantwortliche Person bei den Teilnehmer*innen kontrollieren, ob ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorliegt.

c. Zutritts- und Teilnahmeverbot

- a. Soweit durch Regelungen der Corona-Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
 - i. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
 - ii. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, ausweisen,
 - iii. die entgegen § 3 Absatz 1 Corona-Verordnung weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen,

-
- iv. die entgegen der Corona-Verordnung weder eine Impfbescheinigung oder eine Genesenenbescheinigung mit zusätzlichem negativem Testergebnis vorlegen können.
 - b. Das Verbot nach Absatz a gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

e. Untersagung der Nutzung

- a. Für den Fall, dass die vorgenannten Regelungen nicht eingehalten werden, behält sich das Landratsamt Rastatt vor, den Trainings- und Übungsbetrieb in der jeweiligen Sporthalle kurzfristig zu untersagen.
- b. Die Untersagung der Nutzung kann auch dann erfolgen, sofern schulische Belange eine Nutzung der Sporthalle durch den Schulbetrieb erforderlich machen.